



Subventionsverfahren

Vorabklärung

Wer um staatliche Unterstützung nachsuchen will, kann eine Vorabklärung in Bezug auf die Subventionswürdigkeit des Objekts beantragen. Die Vorabklärung ist fakultativ und mit dem Formular WBF 1 sowie den verlangten Unterlagen der Fachstelle Wohnbauförderung einzureichen. Für grössere Objekte ist eine Vorabklärung erwünscht, da allfällige Mängel und Kostenüberschreitungen bereits in der Projektphase korrigiert und die voraussichtlichen Subventionen ermittelt werden können. Dazu sollte von der Standortgemeinde des Wohnbauvorhabens ein Grundsatzentscheid vorliegen.

Subventionsgesuch

Das Subventionsgesuch (Formular WBF 2) ist im Doppel mit den erforderlichen Unterlagen der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde hat das Gesuch hinsichtlich der Anforderungen an die Wohnbauvorhaben und der Wohnungsnachfrage zu prüfen.

Vorzeitiger Baubeginn

Wohnungen, deren Bau oder Sanierung vor der Zusicherung der staatlichen Leistung begonnen wurde, werden nicht unterstützt. Die Fachstelle Wohnbauförderung kann den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, sofern sie im Besitz des vollständigen Subventionsgesuchs ist.

Zusicherung

Die staatliche Subventionszusicherung erfolgt erst nach der kommunalen Zusicherung. Die Gemeinden können ihre Leistungen jedoch von der Ausrichtung der staatlichen Hilfe abhängig machen.

Bauausführung

Bauarbeiten sind innert sechs Monaten seit der Mitteilung der Zusicherung in Angriff zu nehmen und ohne Unterbruch zu Ende zu führen. Die Fachstelle kann einen späteren Baubeginn und bei umfassenden Sanierungen eine Etappierung der Arbeiten bewilligen.

Zweckerhaltungskontrolle

Die unterstützten Wohnungen dürfen nur von Personen belegt werden, welche den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Mit der ersten Zweckerhaltungskontrolle wird der definitive Wohnungsmix (im Vergleich zum Gesuch) festgelegt.

Bauabrechnung

Die Bauabrechnung (Formular WBF 3) nach Baukostenplan SN 506 500 ist spätestens 1 Jahr nach Bauvollendung der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde überprüft innert sechs Monaten die Abrechnung, entscheidet definitiv über ihre Leistung und leitet die Bauabrechnung an die Fachstelle Wohnbauförderung weiter.

Eintrag im Grundbuch

Empfängerinnen und Empfänger von Darlehen müssen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken und eine Grundpfandverschreibung eintragen lassen.

Subventionsvertrag

Aufgrund der genehmigten Bauabrechnung werden die gesamten Investitionskosten und die endgültige staatliche Leistung in einem öffentlich-rechtlichen (Subventions-)Vertrag festgelegt.

Auszahlung des Darlehens

Die Auszahlung erfolgt, sobald der Subventionsvertrag unterschrieben zurückgeschickt wurde.